

SATZUNG

für den Partnerschaftsverein Vlotho – Aubigny-sur-Nère (Frankreich) e. V.

Januar 2001

Präambel

Die Städte Vlotho an der Weser (Deutschland) und Aubigny-sur-Nère (Frankreich) haben am 14. Juli 1989 durch offizielle Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden ihre grenzübergreifende Städtepartnerschaft begründet. In dem Bewusstsein, dass Städtepartnerschaften in erster Linie durch die freundschaftlichen Kontakte und vertrauensvollen Verbindungen der Menschen in den Partnerstädten wachsen und von der regelmäßigen und aktiven Begegnung miteinander leben und mit dem Willen, diese zwischenmenschlichen Kontakte zu pflegen und zu fördern und Begegnungen der Menschen zu ermöglichen, haben sich in beiden Städten Partnerschaftsvereine gegründet.

§ 1

Name und Sitz, Rechtsfähigkeit und Eintragung

- (1) Der Partnerschaftsverein in der Stadt Vlotho führt den Namen „Partnerschaftsverein Vlotho – Aubigny-sur-Nère (Frankreich) e. V.“ – im folgenden Partnerschaftsverein – und hat seinen Sitz in Vlotho.
- (2) Der Partnerschaftsverein ist rechtsfähig und im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhauseen eingetragen.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

- (1) Der Partnerschaftsverein dient der Pflege und der Förderung der Partnerschaft zwischen der Stadt Vlotho und der Stadt Aubigny-sur-Nère in Frankreich. Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Institutionen, die dem Partnerschaftsgedanken im Sinne dieser Satzung nahestehen und ihn fördern wollen.
- (2) Der Partnerschaftsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Partnerschaftsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines; der Ersatz von Auslagen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Partnerschaftsverein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (4) Der Partnerschaftsverein erfüllt seinen Satzungszweck vor allem dadurch, dass er
 - a. Bürgerinnen und Bürgern, Familien, Schulen, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen und sonstige Vereinigungen jeglicher Art ermöglicht, Kontakte und freundschaftliche Beziehungen zu entsprechenden Partnern in der Stadt Aubigny-sur-Nère herstellen und pflegen zu können,
 - b. im Rahmen der Städtepartnerschaft Menschen zur persönlichen völkerverbindenden Verständigung und Begegnung motiviert und diesbezügliche Aktivitäten koordiniert und dafür eintritt,

den Gedanken der internationalen Begegnung, Völkerverständigung und Partnerschaft zu wahren und zu mehren.

§ 3

Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Partnerschaftsvereines sind die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts, die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Partnerschaftsverein gehören „geborene“ und ordentliche Mitglieder an.
- (2) Die Stadt Vlotho – Körperschaft des öffentlichen Rechts – ist geborenes Mitglied, solange sie der Mitgliedschaft nicht widerspricht.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, die sich dieser Satzung unterwerfen und nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung in den Partnerschaftsverein aufgenommen sind. Minderjährige bedürfen für den Aufnahmeantrag der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Vorstandsbeschluss besteht die Mitgliedschaft.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des/der Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene ist als Mitglied aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung seinem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation des Mitglieds sowie Beendigung (automatisches Erlöschen) der Mitgliedschaft oder Erlöschen des Vereines.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung erfolgen. Die Beitragspflicht besteht im Falle des Austritts ohne wichtigen Grund weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch Vorstandsbeschluss verfügt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die grobe Schädigung des Vereinsnamens. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der/die Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet – mit einfacher Stimmenmehrheit – endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung für eine längere Zeit als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit der Liquidation.
- (6) Das Erlöschen des Vereines beendet sämtliche Mitgliedschaften.

§ 7

Ehrevorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten und Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Vereinszwecke, insbesondere die Förderung und Pflege der Partnerschaft zwischen den Städten Vlotho und Aubigny-sur-Nère, verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag aus der Mitgliedschaft oder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrevorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge aus der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet. Über den Antrag kann nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden.
- (2) Zu Ehrevorsitzenden können nur Mitglieder oder Personen ernannt werden, die den Vorsitz des Vereins über den Zeitraum von mindestens 2 Wahlperioden innegehabt haben.

§ 8

Organe

Die Organe des Partnerschaftsvereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Partnerschaftsvereines. Ihr obliegt die Beschlussfassung, Bestimmung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen des Vereines übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Beschlußfassung über die Satzung und ihre eventuellen Änderungen,
 - b) die Bestellung (Wahl) und Abberufung des Vorstandes gemäß § 12 dieser Satzung,
 - c) die Verschmelzung oder Auflösung des Vereines,
 - d) die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen,
 - f) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen,
 - g) die Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Festsetzung der Beiträge und
 - i) die Beschlußfassung über Anträge und sonstige satzungsgemäße Aufgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Personen sowie jeweils ein/eine Vertreter/-in der Mitglieder mit juristischer Persönlichkeit. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahreshauptversammlung), und zwar in der Regel im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres. Über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Über die Einberufung weiterer ordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand nach Bedarf.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim/ bei der Vorsitzenden oder beim/ bei der Geschäftsführer/-in eingereicht sein. In eiligen oder zweckdienlichen Angelegenheiten können Anträge unmittelbar in der Mitgliederversammlung gestellt werden; über ihre Behandlung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 dieser Satzung.

§ 11

Beschlussfähigkeit

Jede gemäß § 9 und § 10 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Partnerschaftsvereines im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in,
 - d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in,
 - e) der/die Schriftführer/-in,
 - f) dem/der Schatzmeister/in,
 - g) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/-in sowie
 - h) zwei Beisitzern.
- (3) Der/Die Bürgermeister/-in der Stadt Vlotho und im Verhinderungsfalle ein/eine von ihm/ihr bestellter/bestellte Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen und zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in. Jeder vertritt den Partnerschaftsverein allein. Im Innenverhältnis sind der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/-in darüber hinaus auch nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

- (6) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden treten an seine/ihre Stelle der/die stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge ihrer Funktion.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Partnerschaftsvereines werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und die Kassenführung sind vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung auf ihre Ordnungsgemäßheit zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt dazu zwei Kassenprüfer/-innen und zwei Stellvertreter/-innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Kassenprüfer/-in ausscheidet.

§ 15

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Partnerschaftsvereines einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn dies beantragt und von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden unterstützt wird.

§ 16

Wahlen

- (1) Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die Mitglied oder gesetzlicher oder satzungsgemäßer Vertreter/-in eines Mitglieders mit juristischer Persönlichkeit ist.
- (2) Die Wahl der einzelnen Vorstandspositionen erfolgt einzeln. Sie wird nur dann in geheimer Wahl durchgeführt, wenn dies beantragt wird. Bei zwei oder mehr Kandidaten erfolgt eine geheime Wahl.
- (3) Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17

Auflösung. Wegfall des bisherigen Zweckes

- (1) Die Auflösung des Partnerschaftsvereines kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag des Vorstandes auf Auflösung und dessen Begründung enthalten.
- (2) Diese Versammlung ist abweichend von § 12 dieser Satzung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder nach nochmaliger Einladung mit der gleichen Tagesordnung, zu der eine verkürzte Einladungsfrist von vierzehn Tagen gilt.
- (3) Bei Auflösung des Partnerschaftsvereins fällt das zum Zeitpunkt der Ausantwortung vorhandene Vermögen an die Stadt Vlotho mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung und Pflege ihrer Städtepartnerschaften, zu verwenden.
- (4) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt Absatz 3 entsprechend.